

**1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für
2015 vom 25.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
verschiedenen Kölner Stadtteilen
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 50 vom 03.12.2014) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, dem 08.11.2015 und am Sonntag dem 06.12.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag dem 27.09.2015 und am Sonntag dem 29.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.06.2015, am Sonntag dem 27.09.2015 und am Sonntag dem 29.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Höhenhaus dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015 und am Sonntag dem 06.12.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Neustadt-Süd gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:
Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz– endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Die Sonderöffnungszeit für den Stadtteil Sülz/Klettenberg gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:
Berrenrather Str. – Lotharstr. – Luxemburger Str. – Gerolsteiner Str.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Longerich gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:
Longericher Hauptstr. ab Kriegerplatz bis Höhe Grundschule- Grethenstr. bis Militärringstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Für den Stadtteil Chorweiler gelten die Sonderöffnungszeiten innerhalb der in der in der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Kalk gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse - Walter-Pauli-Ring – Straße des 17. Juni

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Höhenhaus gelten für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Im Weidenbruch (einschließlich des Bereichs 100 m links der Fahrbahn) beginnend Berliner Straße – Thuleweg – S-Bahnlinie - Bundesautobahn A 3

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde